

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 22 64. Jahrgang

Donnerstag, 02. Juni 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

07.06.2011, 17:00 Uhr

#### **Betriebsausschuss Dienstleistungsbetriebe**

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 –  
Kasino (Eingang Langhansstraße 6)

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 6. Sitzung am 12.04.2011
3. Quartalsbericht 1. Quartal 2011 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen (DBSG)
4. Quartalsbericht 1. Quartal 2011 der Technischen Betriebe Solingen (TBS)
5. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 6. Sitzung am 12.04.2011
3. Verschiedenes

09.06.2011, 16:00 Uhr

#### **Beirat Agenda-Team**

Rathaus Solingen, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 118

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2011
2. Kinder-Aktions-Ausstellung „Unsere Erde im Fieber“ des Industriemuseums und Rahmenprogramm
3. Aktionsprogramm „Nachhaltige Entwicklung“ - Sachstand
4. Sicher, fit und klimafreundlich zur Schule - Pilotprojekt an der Grundschule Weyer
5. VeloFit-Auszeichnung einer ersten Schule und Kampagne „Mit dem Rad zur Schule
6. Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft LAG 21 NRW e.V.

7. Sachstandberichte

- Leben braucht Vielfalt - inhaltliche Schwerpunktsetzung (Prima Klima)
  - Fifty-fifty-ENERGIESparen - Abschluss 4. Runde in 2011
  - Kinder sammeln Grüne Meilen 2011
  - Unterausschuss Gender, Inklusion, demografischer Wandel
  - Fairtrade Town
  - Bewerbung beim Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ des BMU
  - Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
8. Verschiedenes

09.06.2011, 17:00 Uhr

#### **Betriebsausschusses Entsorgungsbetriebe**

Müllheizkraftwerk, Sandstraße 16 a, Verwaltungsgebäude –  
1. Etage Konferenzraum

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 6. Sitzung am 14.04.2011

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

3. Quartalsbericht 1. Quartal 2011 der Technischen Betriebe Solingen (TBS)
4. Änderung des Veranlagungsmaßstabes in der Straßenreinigung- bzw. bei den Winterdienstgebühren
5. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 6. Sitzung 14.04.2011
3. Quartalsbericht 1. Quartal 2011 der Entsorgung Solingen GmbH
4. Verschiedenes

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **über die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Übermittlung von Meldedaten an die Wehrverwaltung**

Am 01.07.2011 tritt das vom Deutschen Bundestag am 28.04.2011 beschlossene Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften in Kraft, mit welchem Frauen und Männern, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, die Möglichkeit eröffnet wird, sich zur Ableistung eines bis zu 23 Monaten andauernden freiwilligen Wehrdienstes zu verpflichten.

Die Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes wird ab dem 01.07.2011 ausgesetzt.

Zum Zweck der Freiwilligen-Werbung sind die Wehersatzbehörden gesetzlich dazu verpflichtet, alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mit deutscher Staatsangehörigkeit durch Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu kontaktieren und eine persönliche Beratung anzubieten.

Diese gesetzliche Neuregelung wirkt sich auch auf das Zusammenwirken der weiterhin als Wehersatzbehörden tätigen Meldebehörden mit den Wehersatzbehörden und zwar in der Form aus, dass die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung erstmals im Oktober 2011 den Familienname, den / die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermitteln müssen, welche im Jahr 2012 volljährig werden.

Das Bundesamt für Wehrverwaltung darf die ihm übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwenden und hat diese Daten auf Verlangen der Betroffenen umgehend – spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung – zu löschen.

Die vorgesehene Datenübermittlung unterbleibt, soweit Betroffene der Übermittlung widersprochen haben. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit, von der formlos – jedoch nicht telefonisch – ohne Angabe von Gründen Gebrauch gemacht werden kann, wird hiermit besonders hingewiesen. Der Widerspruch ist gegenüber der Meldebehörde

(Bürgerbüro) zu erklären. Besondere Erklärungsvordrucke werden nicht bereit gehalten.

Solingen, 24. Mai 2011

für die Meldebehörde und  
Wehersatzbehörde der STADT SOLINGEN

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
Grün

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für das Walter-Bremer-Institut - staatlich anerkannte Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten - (Entgeltordnung Walter-Bremer-Institut – EntgeltO WBI –)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Entgeltpflicht, Zahlungspflichtige**

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts verpflichtet; bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

#### **§ 2 Höhe des Entgelts, Zahlungsweise**

- (1) Das Entgelt beträgt für Lehrgänge, die ab dem 01. August 2010 beginnen, monatlich 210,00 (zweihundertundzehn) Euro und ist für jeden Monat der Teilnahme auch während der unterrichtsfreien Zeit zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung des Lehrgangsverhältnisses ist das Entgelt bis zum Ende des Semesters (31.01., 31.07. eines Jahres), in welchem die Abmeldung erfolgt, fortzuführen. Ein Rücktritt von der Teilnahme vor Beginn des Lehrgangs ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Lehrgangsvereinbarung entgeltfrei. Nach dieser Frist sind bei einem Rücktritt bis zum 31.05. ein Monatsbeitrag, bei einem späteren Rücktritt bis zum Lehrgangsbeginn drei Monatsbeiträge als Rücktrittskosten in einer Summe zu entrichten.
- (3) Das Entgelt ist bis zum 05. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Solingen zu entrichten.

#### **§ 3 Geltung weiterer Regelungen**

- (1) Einzelheiten zu den Lehrgängen sowie den Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch die Lehr-

gangsordnung für das Walter-Bremer-Institut sowie die Lehrgangsvereinbarung geregelt.

- (2) Für bestehende Lehrgangsverhältnisse gilt die Entgeltordnung in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 06.02.2003 unverändert bis zum Abschluss des Lehrgangs fort.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für das Walter-Bremer-Institut in der Fassung der V. Änderungsverordnung vom 06.02.2003 für neue Lehrgangsverhältnisse außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Lehranstalt für Pharmazeutisch-Technische Assistenten (PTA-Lehranstalt) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.03.2011

Feith  
Oberbürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 03. Mai 2011, betreffend die vereinfachte Umlegung Merscheider Straße, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen / KG in Firma Wilhelm Kleffmann, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 10. Mai 2011 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen  
Vorsitzender

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 28. September 2010, betreffend die vereinfachte Umlegung Martinstraße, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen / Häusgen, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 16. Mai 2011 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen  
Vorsitzender